

Antrag

der Abg. Hans Dieter Scheerer und Nikolai Reith u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Vermögensprüfung bei ukrainischen Bürgergeldempfängern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Nachweise im Zuge der Vermögensprüfung bei der Beantragung von Bürgergeld oder sonstigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II allgemein erbracht werden müssen;
2. ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Vermögensprüfung grundsätzlich unterbleibt, wenn die Antragsteller angeben, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen;
3. wie die Behörden sicherstellen, dass Bürgergeldempfänger während des Bezugs das zulässige Schonvermögen nicht überschreiten;
4. wie viele der im Land gemeldeten ukrainischen Staatsangehörigen Bürgergeld beziehen (aufgeschlüsselt für die vergangenen zwölf Monate);
5. wie hoch die (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigungsquote von Ukrainern im Land ist (auch unter Darstellung geeigneter Vergleichswerte, namentlich anderer Nationalitäten und den Werten in anderen Bundesländern, sofern vorliegend);
6. inwieweit es rechtliche oder faktische Privilegierungen im Hinblick auf die Vermögensprüfung für ukrainische Staatsangehörige gibt, die Bürgergeld beantragen;
7. auf welche besonderen Herausforderungen die zuständigen Behörden im Zuge der Vermögensüberprüfung bei ukrainischen Staatsangehörigen treffen;

8. wie im Einzelfall geprüft wird, ob grundsätzlich erhebliches Vermögen von Ukrainern in ihrem Heimatland tatsächlich für den jeweiligen Antragsteller zugänglich bzw. verwertbar ist, auch unter Angabe dessen, ob es diesbezüglich allgemeingültige Regelungen gibt (auch, aber nicht ausschließlich im Hinblick auf Immobilienbesitz in der Ukraine);
9. wie viele Vermögensprüfungen i. S. d. SGB XII die baden-württembergischen Behörden im Zuge von Bürgergeld-Anträgen von ukrainischen Staatsangehörigen bisher durchgeführt haben (aufgeschlüsselt für die Jahre 2022, 2023, 2024);
10. in wie vielen Fällen das Bürgergeld für Ukrainer im Zuge dessen nicht gewährt bzw. eingestellt wurde (ebenfalls aufgeschlüsselt für die Jahre 2022, 2023, 2024);
11. in wie vielen Fällen es wegen der (nachträglich festgestellten) Überschreitung des zulässigen Schonvermögens zu Rückzahlungsforderungen gegen ukrainische Bürgergeldempfänger gekommen ist (bitte unter Angabe der Zahl der Fälle und des zurückgeforderten Gesamtvolumens);
12. ob die zuständigen Behörden im Rahmen der Vermögensprüfung Anfragen an ukrainische Grundbuchämter oder Banken stellen (bejahendenfalls unter Angabe der Erfahrungswerte dieses Vorgehens, verneinendenfalls unter Angabe der Gründe).

22.1.2025

Scheerer, Reith, Weinmann, Goll, Dr. Rülke, Haußmann, Bonath,
Brauer, Fink-Trauschel, Fischer, Heitlinger, Hoher,
Dr. Jung, Karrais, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit diesem Antrag soll ergründet werden, wie die Vermögensprüfung bei ukrainischen Sozialhilfeempfängern in der Praxis abläuft. Auch damit zusammenhängende Fragestellungen erscheinen klärungsbedürftig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 Nr. D6185/2025 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Nachweise im Zuge der Vermögensprüfung bei der Beantragung von Bürgergeld oder sonstigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II allgemein erbracht werden müssen;

Zu 1.:

Jedem Antrag auf Bürgergeldleistungen ist eine Selbstauskunft der Vermögensverhältnisse beizufügen, in der vorhandene Vermögensgegenstände abgefragt werden. Diese wird von den Jobcentern auf Plausibilität überprüft. Darüber hinaus sind je nach Vermögensgegenstand geeignete Nachweise wie z. B. Kontoauszüge, Sparbücher etc. vorzulegen, aus denen sich der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt.

2. *ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Vermögensprüfung grundsätzlich unterbleibt, wenn die Antragsteller angeben, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen;*

Zu 2.:

Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine einjährige Karenzzeit zu Beginn des Leistungsbezugs. In dieser Karenzzeit wird nur erhebliches Vermögen berücksichtigt. Die Erheblichkeitsgrenze liegt bei 40 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15 000 Euro für jede weitere mit dieser Person in Bedarfsgemeinschaft lebende Person. Das Nichtüberschreiten dieser Grenze wird gesetzlich vermutet, wenn die Antragstellenden dies in ihrem Antrag erklären. Nachweise sind nur auf Aufforderung und im Verdachtsfall vorzulegen. Außerhalb der Karenzzeit findet in jedem Einzelfall mindestens eine Plausibilitätsprüfung bzgl. der Vermögensverhältnisse aufgrund der Selbstauskunft im Rahmen der Antragstellung statt und die Jobcenter fordern im Bedarfsfall weitere Nachweise an.

3. *wie die Behörden sicherstellen, dass Bürgergeldempfänger während des Bezugs das zulässige Schonvermögen nicht überschreiten;*

Zu 3.:

Jeder Leistungsberechtigte muss während des Leistungsbezugs alle Änderungen mitteilen, hierauf wird bei der Antragstellung hingewiesen. Daher müssen vermögensrelevante Änderungen in Bezug auf die Selbstauskunft unverzüglich gegenüber dem Jobcenter kommuniziert werden. Darüber hinaus prüfen die Jobcenter von Amts wegen, soweit ihnen aufgrund anderer Umstände (z. B. Informationen von anderen Behörden o. ä.) Tatsachen bekannt werden, die auf zu berücksichtigendes Vermögen hindeuten. Quartalsweise führen die Jobcenter zudem im gesetzlichen Rahmen des § 52 SGB II einen automatisierten Datenabgleich durch, ob und in welcher Höhe ein Kapital nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

4. *wie viele der im Land gemeldeten ukrainischen Staatsangehörigen Bürgergeld beziehen (aufgeschlüsselt für die vergangenen zwölf Monate);*

Zu 4.:

Die Statistik für den Rechtskreis SGB II führt ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit. Diese hat beigefügte *Anlage* übersandt. Im Tabellenblatt „Eckwerte zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine“ sind die Bürgergeldbeziehenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit seit Januar 2024 aufgeführt. Im Januar 2024 bezogen insgesamt 102 736 Ukrainerinnen und Ukrainer in Baden-Württemberg Bürgergeldleistungen, 104 030 im Februar 2024, 103 883 im März 2024, 103 017 im April 2024, 102 379 im Mai 2024, 101 275 im Juni 2024, 100 747 im Juli 2024, 100 066 im August 2024, 99 544 im September 2024 und 99 557 im Oktober 2024. Die Bundesagentur für Arbeit teilt hierzu mit, dass sich gesicherte Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf im Bereich der Grundsicherungsstatistik aufgrund der operativen Untererfassungen nur über Zeiträume treffen lassen, die drei Monate zurückliegen.

5. *wie hoch die (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigungsquote von Ukrainern im Land ist (auch unter Darstellung geeigneter Vergleichswerte, namentlich anderer Nationalitäten und den Werten in anderen Bundesländern, sofern vorliegend);*

Zu 5.:

Grundlage der Antwort sind die Daten aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die folgende Tabelle stellt die Beschäftigungsquote sowie

die Beschäftigungsquote von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) für Ukrainer in den Bundesländern sowie die Quoten verschiedener Nationalitäten in Baden-Württemberg dar. Als Vergleichsgruppe dienen vor allem Quoten aus den Top-8-Asylherkunftsländern (8 HKL), weil sie – ähnlich wie Ukrainer – in den letzten Jahren oft als Geflüchtete in großer Zahl nach Deutschland gekommen sind. Endgültige Werte zur Beschäftigung liegen nur mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor.

Beschäftigungsquote von Ukrainern in den Bundesländern in Prozent, Berichtsmonat: Juli 2024		
Bundesland	Beschäftigungsquote	Beschäftigungsquote (SvB)
Deutschland	29,4	23,7
Baden-Württemberg	30,2	23,9
Bayern	35,1	29,1
Berlin	29,4	25,6
Brandenburg	30,7	26,0
Bremen	23,0	18,0
Hamburg	28,2	23,9
Hessen	28,1	22,0
Mecklenburg-Vorpommern	29,2	24,5
Niedersachsen	31,4	24,8
Nordrhein-Westfalen	26,9	20,9
Rheinland-Pfalz	32,5	25,6
Saarland	21,8	16,1
Sachsen	24,0	19,6
Sachsen-Anhalt	27,0	23,2
Schleswig-Holstein	27,6	21,7
Thüringen	26,3	22,6
Beschäftigungsquote von anderen Nationalitäten in Baden-Württemberg, Berichtsmonat: Juli 2024		
Nationalität	Beschäftigungsquote	Beschäftigungsquote (SvB)
Gesamt	69,7	63,4
Deutsche	72,0	65,7
Ausländer insgesamt	61,9	55,7
Ø EU-Staatsangehörige	69,4	64,0
Ø Asylherkunftsländer (8 HKL)	48,9	41,8
- Afghanistan	43,0	36,6
- Arabische Republik Syrien	44,5	36,1
- Eritrea	66,9	63,5
- Islamische Republik Iran	64,7	58,2
- Irak	49,1	41,5
- Nigeria	58,1	54,2
- Pakistan	59,3	52,6
- Somalia	44,8	41,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

Im Juli 2024 betrug die Beschäftigungsquote von Ukrainerinnen und Ukrainern in Baden-Württemberg 30,2 Prozent (SvB: 23,9 Prozent). Im Juli 2023 lag sie bei 23,6 Prozent (SvB: 18,0 Prozent) und im Juli 2022 bei 18,8 Prozent (SvB: 15,0 Prozent).

Im Ländervergleich liegt die Beschäftigungsquote von Ukrainerinnen und Ukrainern in Baden-Württemberg leicht über dem Bundesdurchschnitt. Im Vergleich mit der Beschäftigungsquote von Menschen mit anderen Staatsangehörigkeiten ist diese eher niedrig. Grund dafür ist, dass viele Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft seit der russischen Invasion 2022 und dadurch neu in Deutschland sind. Es benötigt Zeit zur Integration, da Sprachbarrieren, der Flüchtlings- oder Schutzstatus sowie Unsicherheiten bezüglich der Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren.

6. inwieweit es rechtliche oder faktische Privilegierungen im Hinblick auf die Vermögensprüfung für ukrainische Staatsangehörige gibt, die Bürgergeld beantragen;

Zu 6.:

Antragstellende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit müssen eine Selbstauskunft zu ihren Vermögensverhältnissen abgeben, welche von den Jobcentern auf Plausibilität geprüft wird. Nach Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit, die in Abstimmung mit dem Bund erlassen wurde, ist bei in Kriegs- oder Krisenregionen belegenem Vermögen wie insbesondere Immobilien in absehbarer Zeit faktisch keine Verwertbarkeit gegeben. In der Weisung heißt es hierzu:

„Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, sofern eine solche Wiedereinreise unzumutbar ist. Dies ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen regelmäßig der Fall. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland einheitlich für alle Leistungsberechtigten aus deutscher Marktperspektive heraus bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien und nach Verwertungsmöglichkeiten von Immobilien, z. B. in der Ukraine, besteht aktuell in Deutschland nicht. Hinzu kommt, dass auch die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen in der Regel schwierig ist. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Ist bis auf Weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren. Die vorhandenen Angaben und Unterlagen, insbesondere die Selbstauskunft zum Vermögen, sind zur Akte zu nehmen. Soweit sich daraus Angaben zu aktuell nicht verwertbaren Vermögensgegenständen ergeben, ist gegebenenfalls eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt zu setzen.“

Die Jobcenter in Baden-Württemberg sind, soweit sie der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegen, unmittelbar an diese Weisung gebunden (33 von 44 Jobcentern in Baden-Württemberg), die übrigen elf kommunalen Jobcenter orientieren sich im Sinne einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung an der Weisungslage.

7. auf welche besonderen Herausforderungen die zuständigen Behörden im Zuge der Vermögensüberprüfung bei ukrainischen Staatsangehörigen treffen;

Zu 7.:

Die Jobcenter berichten, dass insbesondere sprachliche Hürden bestehen können. Eingereichte Unterlagen müssten teilweise zunächst übersetzt werden. Teilweise könnten auch Unterlagen nicht vorgelegt werden, weil diese auf der Flucht abhanden gekommen bzw. nicht mitgenommen wurden und nicht oder nur schwierig wieder beschafft werden könnten. Als keine besondere Herausforderung werden

dagegen von einigen Jobcentern ausländische Konten wahrgenommen, da vielfach weiterhin digital hierauf zugegriffen werden könne, teils auch in englischer Sprache, und daher dem Jobcenter Kontoauszüge vorgelegt werden könnten.

8. wie im Einzelfall geprüft wird, ob grundsätzlich erhebliches Vermögen von Ukrainern in ihrem Heimatland tatsächlich für den jeweiligen Antragsteller zugänglich bzw. verwertbar ist, auch unter Angabe dessen, ob es diesbezüglich allgemeingültige Regelungen gibt (auch, aber nicht ausschließlich im Hinblick auf Immobilienbesitz in der Ukraine);

Zu 8.:

Der Vermögensprüfung bei allen Antragstellenden einschließlich von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit liegen die rechtlichen Regelungen des § 12 SGB II zugrunde. Darüber hinaus beachten die Jobcenter die oben in Ziffer 6 dargestellte Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit zu Vermögen in Kriegs- und Krisengebieten.

- 9. wie viele Vermögensprüfungen i. S. d. SGB XII die baden-württembergischen Behörden im Zuge von Bürgergeld-Anträgen von ukrainischen Staatsangehörigen bisher durchgeführt haben (aufgeschlüsselt für die Jahre 2022, 2023, 2024);*
- 10. in wie vielen Fällen das Bürgergeld für Ukrainer im Zuge dessen nicht gewährt bzw. eingestellt wurde (ebenfalls aufgeschlüsselt für die Jahre 2022, 2023, 2024);*
- 11. in wie vielen Fällen es wegen der (nachträglich festgestellten) Überschreitung des zulässigen Schonvermögens zu Rückzahlungsforderungen gegen ukrainische Bürgergeldempfänger gekommen ist (bitte unter Angabe der Zahl der Fälle und des zurückgeforderten Gesamtvolumens);*

Zu 9., 10., 11.:

Zu den Ziffern 9, 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass ihr zu den erfragten Sachverhalten jeweils keine statistischen Daten vorliegen. Die Landesregierung hat hierzu keine eigenen Erkenntnisse, da ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit die Statistik im Rechtskreis SGB II führt.

12. ob die zuständigen Behörden im Rahmen der Vermögensprüfung Anfragen an ukrainische Grundbuchämter oder Banken stellen (bejahendenfalls unter Angabe der Erfahrungswerte dieses Vorgehens, verneinendenfalls unter Angabe der Gründe).

Zu 12.:

Die Entscheidung, ob und inwieweit Anfragen an ausländische Behörden und Banken zur Nachweisführung gerichtet werden, obliegt dem jeweiligen Jobcenter im Einzelfall. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft
Arbeit und Tourismus

Tabellen

Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

Baden-Württemberg

Zeitreihe



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Produkt-ID:	
Titel:	Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine
Region:	Baden-Württemberg (Gebietsstand Januar 2025)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: Januar 2025
Erstellungsdatum:	31.01.2025
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	28.02.2025
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Südost Bundesagentur für Arbeit 90328 Nürnberg
E-Mail:	Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911/179-8001
Fax:	0911/179-908001
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 339659
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Eckwerte zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine
Baden-Württemberg (Gebietsstand Januar 2025)
Zeitreihe

Der Berichtsmonat Februar 2022 kann als Referenzmonat vor Kriegsbeginn herangezogen werden.

Merkmale	Jan 2024	Feb 2024	März 2024	Apr 2024	Mai 2024	Jun 2024	Jul 2024	Aug 2024	Sep 2024	Okt 2024	Nov 2024	Dez 2024	Jan 2025	Feb 2025	März 2025	Apr 2025	Mai 2025	Jun 2025	Jul 2025	Aug 2025	Sep 2025	Okt 2025	Nov 2025	Dez 2025	
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	
Arbeitsmarktstatistik																									
Gemeldete erwerbsfähige Personen	73.379	74.371	74.384	74.220	73.042	73.823	73.726	73.680	73.434	73.548	73.643	73.866	74.040
dar. Arbeitslose	28.031	28.263	27.966	27.016	25.617	25.844	26.547	28.945	28.016	28.869	26.540	26.506	27.719
Unterbeschäftigt (ohne Kurzarbeit)	53.669	53.991	53.856	53.116	51.939	51.965	51.196	51.090	50.767	50.728	
Gemeldete erwerbsfähige Personen im SGB II	72.038	72.987	72.958	72.860	71.683	72.344	72.154	72.042	71.790	71.785	71.719	71.766	71.920	
dar. Arbeitslose im SGB II	27.415	27.630	26.917	26.409	24.983	25.192	25.856	28.186	27.218	26.079	25.687	25.637	26.686	
Unterbeschäftigt (ohne Kurzarbeit) im SGB II	52.831	53.131	52.955	52.259	51.051	51.056	50.259	50.108	49.737	49.651	
Grundsicherung für Arbeitsuchende																									
Regelleistungsberechtigte	102.736	104.030	103.883	103.017	102.379	101.275	100.747	100.066	99.544	99.557	
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	70.737	71.771	71.724	71.250	70.917	70.274	70.065	69.667	69.388	69.464	
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	31.999	32.259	32.159	31.767	31.462	31.001	30.682	30.399	30.156	30.093	
Beschäftigungsstatistik (Arbeitsort)¹⁾																									
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	21.839	22.535	23.596	24.785	25.680	26.823	27.929	
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	6.446	6.667	6.928	7.064	7.219	7.289	7.552	
Teilnehmende an ausgewählten Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik mit der Kostenträgerschaft SGB II²⁾																									
Bestand (insgesamt) ³⁾	2.785	3.232	4.196	4.888	5.659	6.141	6.192	5.998	6.258	6.595	
dar. Aktivierung und berufliche Eingliederung	2.102	2.451	3.194	3.586	4.057	4.338	4.141	4.093	4.150	4.279	
Berufswahl und Berufsausbildung	23	24	30	35	46	48	47	45	39	50	
Berufliche Weiterbildung	244	287	350	434	563	623	649	486	634	864	
dar. Beschäftigtenqualifizierung	*	*	4	5	5	7	7	7	16	17	
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	319	352	483	685	824	943	1.138	1.146	1.200	1.168	
Beschäftigung schaffende Maßnahmen	91	113	133	142	163	182	207	216	216	215	

Erstellungsdatum: 31.01.2025; Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

X) Bei Nichtangeben der Angabe zum Wohnort im Rechtskreis SGB II erdigen, da für einzelne Staatsangehörigkeiten keine Nachweis ist nicht anwähl.

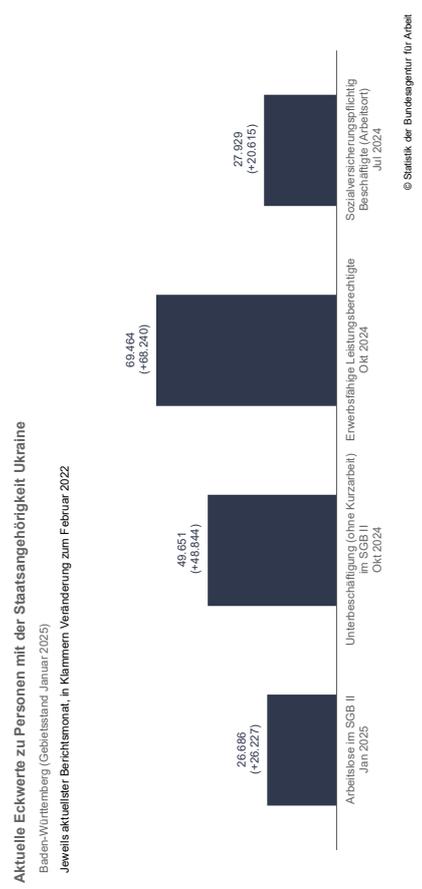
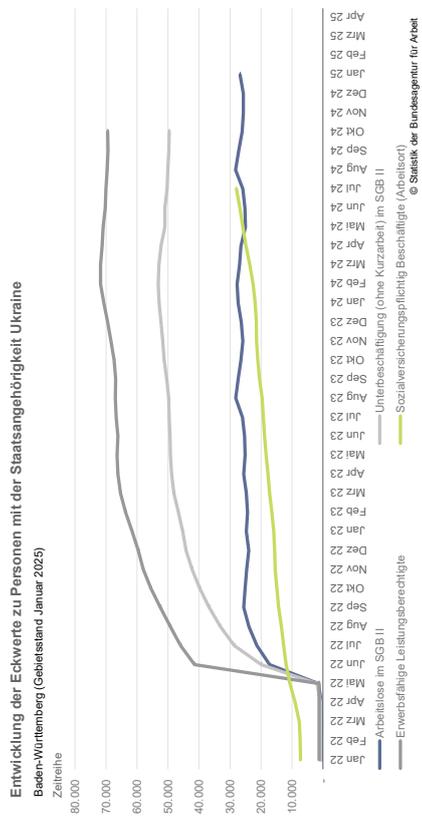
²⁾ Im Dezember 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschäftigungsstatistik, siehe methodischer Hinweis.

³⁾ Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Die regionale Zuordnung richtet sich nach dem Wohnort der Teilnehmenden; der Deutschlandwert enthält auch die ausländischen Wohnorte.

⁴⁾ ohne Daten der kommunalen Eingliederungsleistungen, Berufsrückentwerfung und Bürgergeldbonus

... Daten fallen erst später an



Erstellungsdatum: 31.01.2025, Statistik-Service Support, Auftragsnummer 339059

* Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2, und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
 x Nachweis ist nicht sinnvoll.
 Im Liniendiagramm werden Anonymisierungen und Datenausfälle als Lücke dargestellt.


Gemeldete erwerbsfähige Personen/Arbeitslose im SGB II mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen

 Baden-Württemberg (Gebietsstand Januar 2025)
 Zeitreihe

Merkmale	Jan 2024	Feb 2024	Mrz 2024	Apr 2024	Mai 2024	Jun 2024	Jul 2024	Aug 2024	Sep 2024	Okt 2024	Nov 2024	Dez 2024
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen												
Insgesamt	72.038	72.997	72.958	72.860	71.663	72.344	72.154	72.042	71.790	71.785	71.719	71.766
Männer	24.679	25.265	25.404	25.506	25.194	25.509	25.575	25.622	25.677	25.840	25.923	26.056
Frauen	47.359	47.732	47.554	47.354	46.469	46.835	46.579	46.420	46.113	45.945	45.796	45.710
15 bis unter 25 Jahre	16.272	16.616	16.692	16.824	16.719	16.985	17.051	17.178	17.251	17.385	17.548	17.651
25 bis unter 55 Jahre	48.023	48.531	48.457	48.251	47.311	47.629	47.384	47.192	46.898	46.729	46.536	46.471
55 Jahre und älter	7.698	7.810	7.773	7.753	7.597	7.696	7.685	7.638	7.607	7.639	7.601	7.625
Bestand an nicht arbeitslos gemeldeten Personen nach statusrelevanten Lebenslagen												
Insgesamt	44.623	45.367	46.041	46.451	46.680	47.152	46.298	43.856	44.572	45.706	46.032	46.129
Integrationskursen	18.916	18.504	18.292	18.038	17.823	17.362	16.336	14.633	15.001	15.393	15.169	14.958
Förderungen (AA und JC)	1.702	2.019	2.604	2.981	3.398	3.655	3.644	3.596	3.683	3.865	3.796	3.558
ungef. Erwerbstätigkeit	2.913	3.156	3.367	3.881	4.286	4.476	4.888	5.105	5.352	5.661	5.865	6.086
(Ausb-)Bildung/Schule	8.678	8.971	9.181	9.401	9.431	9.614	9.570	8.799	8.828	9.052	9.494	9.646
Erziehung/Pflege	3.677	3.721	3.751	3.810	3.805	3.826	3.827	3.893	3.792	3.659	3.628	3.648
Bestand an Teilnehmenden an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ¹⁾ nach voraussichtlicher verbleibender Dauer												
Insgesamt	22.777	22.421	22.099	21.490	21.098	20.560	19.248	16.955	17.441	18.172	18.027	17.980
bis unter 3 Monate (inkl. keine Dauer)	10.895	10.250	9.215	9.452	9.581	8.548	7.381	6.530	7.520	7.313	7.523	7.621
3 bis unter 6 Monate	6.109	6.506	6.330	5.487	4.932	5.968	6.001	5.651	5.464	6.076	5.573	5.232
6 Monate und länger	5.773	5.665	6.554	6.551	6.585	6.044	5.866	4.774	4.457	4.783	4.931	5.127
Bestand an Arbeitslosen												
Insgesamt	27.415	27.630	26.917	26.409	24.983	25.192	25.856	28.186	27.218	26.079	25.687	25.637
Männer	9.275	9.370	9.170	8.974	8.517	8.570	8.648	9.454	9.285	9.082	8.923	8.930
Frauen	18.140	18.260	17.747	17.435	16.466	16.622	17.208	18.732	17.933	16.997	16.764	16.707
15 bis unter 25 Jahre	2.777	2.764	2.677	2.673	2.525	2.604	2.723	3.420	3.496	3.293	3.103	2.952
25 bis unter 55 Jahre	20.610	20.867	20.368	19.905	18.753	18.827	19.260	20.761	19.823	18.960	18.723	18.787
55 Jahre und älter	4.014	3.986	3.858	3.817	3.690	3.747	3.858	3.991	3.884	3.811	3.845	3.899
Ohne Hauptschulabschluss ⁴⁾	x	x	x	3.876	3.847	3.740	3.699	3.881	3.879	3.739	3.655	3.569
Mit Hauptschulabschluss ⁴⁾	x	x	x	4.408	4.125	4.148	4.258	4.621	4.521	4.343	4.282	4.329
Mittlere Reife ⁴⁾	x	x	x	7.413	7.021	7.157	7.596	8.376	7.942	7.633	7.580	7.614
Fachhochschulreife/Abitur/Hochschulreife ⁴⁾	x	x	x	6.329	6.077	6.214	6.414	7.134	6.801	6.415	6.315	6.316
Ohne Angabe zur Schulbildung ³⁾	x	x	x	4.383	3.913	3.933	3.889	4.174	4.075	3.949	3.855	3.809
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung/ Ohne Angabe ³⁾	x	x	x	14.044	13.341	13.377	13.507	14.688	14.519	13.928	13.611	13.490
Betriebliche / schulische Ausbildung ⁴⁾	x	x	x	5.837	5.449	5.471	5.743	6.160	5.841	5.684	5.654	5.675
Akademische Ausbildung ⁴⁾	x	x	x	6.528	6.193	6.344	6.606	7.338	6.858	6.467	6.422	6.472
Langzeitarbeitslose (LZA)	4.910	4.763	4.656	4.706	4.584	4.680	4.740	4.864	4.879	4.887	4.902	5.032
Anforderungsniveau des Zielberufes (KIdB 2010)⁴⁾												
Helfer	x	x	x	12.896	12.533	12.487	12.991	14.062	13.648	13.087	13.105	13.185
Fachkraft	x	x	x	5.601	5.312	5.278	5.470	5.890	5.550	5.381	5.311	5.314
Spezialisten/Experten	x	x	x	3.593	3.320	3.303	3.334	3.730	3.483	3.247	3.156	3.179
Berufssegmente (KIdB 2010)⁴⁾												
S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	x	x	x	582	569	560	560	590	589	554	565	532
S12 Fertigungsberufe	x	x	x	1.889	1.825	1.803	1.857	2.060	1.941	1.850	1.864	1.894
S13 Fertigungstechnische Berufe	x	x	x	1.180	1.075	1.040	1.062	1.160	1.079	1.028	1.046	1.018
S14 Bau- und Ausbauberufe	x	x	x	1.171	1.125	1.129	1.111	1.151	1.083	1.069	1.051	1.086
S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	x	x	x	2.466	2.347	2.350	2.443	2.675	2.579	2.503	2.459	2.460
S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	x	x	x	1.999	1.880	1.869	2.005	2.157	2.061	1.947	1.916	1.894
S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	x	x	x	1.631	1.569	1.579	1.663	1.834	1.766	1.629	1.585	1.556
S31 Handelsberufe	x	x	x	2.794	2.673	2.653	2.777	3.021	2.866	2.722	2.742	2.799
S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	x	x	x	1.542	1.494	1.533	1.601	1.800	1.681	1.549	1.499	1.527
S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	x	x	x	1.036	972	988	1.014	1.142	1.043	972	913	908
S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	x	x	x	471	461	448	448	516	496	461	473	502
S51 Sicherheitsberufe	x	x	x	228	233	233	222	225	221	218	214	211
S52 Verkehrs- und Logistikberufe	x	x	x	2.299	2.240	2.230	2.320	2.535	2.487	2.485	2.472	2.491
S53 Reinigungsberufe	x	x	x	2.802	2.702	2.653	2.712	2.816	2.789	2.728	2.773	2.800
Ohne Angabe ³⁾	x	x	x	4.319	3.818	4.124	4.061	4.504	4.537	4.364	4.115	3.959
Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt inkl. (außer-) betr. Ausbildung oder in Selbständigkeit												
Insgesamt	405	529	699	909	892	724	1.021	814	1.188	1.045	896	835
Abgangsrate ²⁾	1,5	1,9	2,5	3,4	3,4	2,9	4,1	3,1	4,2	3,8	3,4	3,3

Erstellungsdatum: 31.01.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

¹⁾ Es werden keine Zahlen zu Teilnahmen z.B. an Sprach- oder Integrationskursen berichtet, sondern Zahlen zu gemeldeten erwerbsfähigen Personen, die am Stichtag an einem Kurs teilnehmen. Es ist von einer Unterzeichnung von ca. 5% auszugehen. Diese resultiert aus der nachrangigen Verarbeitung, wenn mehrere Lebenslauf- oder Maßnahme-Einträge zu einem Stichtag vorliegen (vgl. methodische

²⁾ Bei der Abgangsrate wird der Abgang zum Bestand des Vormonats in Beziehung gesetzt.

³⁾ Der Anteil der Fälle ohne Angabe ist bei der Interpretation - insbesondere bei Vergleichen zwischen Regionen - zu berücksichtigen. Je höher dieser Anteil, desto stärker können die übrigen

⁴⁾ Im Zeitraum März 2022 bis März 2024 war der Anteil unvollständiger Angaben für ukrainische Staatsangehörige sehr hoch, daher erfolgt für diesen Zeitraum keine Berichterstattung für die Merkmale Berufsausbildung, Schulbildung, Zielberuf und Anforderungsniveau. Die Anzahl für „ohne abgeschlossene Berufsausbildung/keine Angabe/ohne Angabe“ ist teilweise überhöht und für die übrigen

^{*)} Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

^{X)} Bei unplanbaren Datenlieferungen kann kein Nachweis im Rechtskreis SGB II erfolgen, da für einzelne Staatsangehörigkeiten keine Schätzungen erfolgen. Näheres kann dem Methodischen Hinweis "Schätz

Regelungsberechtigte (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen und Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem ukrainischen RLB

Baden-Württemberg (Gabelstand Januar 2025)

Zentrale - Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Verlaufszeit von 3 Monaten

Merkmal	Jan 2023	Feb 2023	März 2023	Apr 2023	Mai 2023	Jun 2023	Juli 2023	Aug 2023	Sep 2023	Oktober 2023	Nov 2023	Dez 2023	Jan 2024	Feb 2024	März 2024	Apr 2024	Mai 2024	Jun 2024	Juli 2024	Aug 2024	Sep 2024	Oktober 2024	Nov 2024	Dez 2024
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Bestand an Regelungsberechtigte (RLB) nach ausgewählten Merkmalen	52.455	53.304	57.554	58.889	59.066	58.347	58.779	59.830	58.445	58.932	100.000	101.275	102.736	104.030	103.883	103.017	102.379	101.275	100.747	100.066	99.544	99.557	99.557	99.557
Regelungsberechtigte (RLB)	61.629	63.697	66.171	66.402	66.189	66.733	67.021	66.919	67.419	68.433	69.462	70.737	71.771	71.771	71.724	71.250	70.977	70.737	70.704	70.065	69.667	69.388	69.388	69.388
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	44.392	44.558	45.396	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732	45.732
Minoren	18.237	19.139	19.916	20.439	20.982	20.985	21.405	21.738	21.953	22.366	22.967	23.550	24.266	24.835	24.891	24.891	24.891	24.891	24.816	24.760	24.811	24.811	24.811	24.811
15 bis unter 25 Jahre	12.957	13.498	13.943	14.233	14.338	14.438	14.675	14.803	14.800	14.970	15.378	15.706	16.198	16.511	16.611	16.660	16.726	16.704	16.750	16.800	16.801	16.801	16.801	16.801
25 bis unter 55 Jahre	42.153	43.697	44.478	45.070	45.139	44.632	45.084	45.161	45.051	45.296	45.792	46.064	47.040	47.622	47.509	47.024	46.672	46.126	45.879	45.467	45.203	45.090	45.090	45.090
55 Jahre und älter	6.537	6.704	6.881	6.938	6.925	6.869	6.964	7.037	7.088	7.144	7.263	7.372	7.529	7.638	7.604	7.547	7.417	7.447	7.456	7.371	7.384	7.425	7.425	7.425
erwerbsfähige ELB ¹⁾	22.900	22.681	22.836	23.825	22.908	23.081	23.620	26.718	25.182	23.863	23.471	23.973	25.195	25.965	25.223	24.419	23.647	23.477	24.027	26.949	25.325	23.860	23.860	23.860
ELB mit mind. einer Leistungsminderung ²⁾	5.284	5.465	5.720	5.900	6.153	6.384	6.666	6.883	7.079	7.304	7.393	7.568	7.823	8.152	8.508	9.018	9.501	9.718	10.109	10.359	10.008	10.008	10.008	10.008
Anzahl an ELB insgesamt (Z.13)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Langzeitarbeitslose (Z.20) ³⁾	866	862	866	853	849	851	834	813	803	787	791	791	791	803	21.819	25.604	28.205	30.070	33.658	35.263	35.866	35.866	35.866	35.866
Integration nach § 48a SGB II ⁴⁾	290	464	450	558	525	555	567	637	657	686	681	686	633	759	1.064	1.447	1.295	1.116	1.529	1.138	2.897	2.897	2.897	2.897
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	30.626	31.607	32.262	32.716	32.864	32.778	32.064	31.659	31.526	31.513	31.627	31.785	31.969	32.259	32.159	31.767	31.462	31.462	30.682	30.399	30.156	30.093	30.093	30.093
unter 3 Jahre	3.896	3.972	4.015	4.000	4.088	3.989	3.920	3.843	3.773	3.749	3.752	3.764	3.760	3.778	3.749	3.699	3.674	3.612	3.558	3.512	3.445	3.425	3.425	3.425
3 bis unter 6 Jahre	5.608	5.744	5.885	5.942	5.893	5.800	5.772	5.718	5.675	5.653	5.702	5.695	5.732	5.791	5.749	5.673	5.652	5.656	5.448	5.389	5.340	5.299	5.299	5.299
6 Jahre und älter	21.332	21.891	22.362	22.716	22.683	22.409	22.354	22.298	22.078	22.111	22.193	22.334	22.507	22.700	22.681	22.395	22.136	21.533	21.676	21.488	21.371	21.369	21.369	21.369
Zugang in den bzw. Abgang aus dem Regelungsbereich von ELB⁵⁾	3.296	3.274	2.976	3.016	2.285	2.288	2.108	2.234	2.269	2.404	2.640	2.656	2.364	2.203	1.683	1.313	1.422	1.384	1.661	1.797	2.004	2.004	2.004	2.004
Zugang	1.425	1.407	1.531	2.278	2.184	2.575	1.915	2.179	2.594	2.101	1.879	1.809	1.323	1.363	1.985	1.963	1.845	2.206	2.127	2.342	2.473	2.473	2.473	2.473
Abgang	2,4	2,3	2,4	3,5	3,3	3,9	2,9	3,3	3,8	3,1	2,8	2,6	1,9	1,9	2,6	2,8	2,7	3,1	3,0	3,3	3,5	3,5	3,5	3,5
Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem ukrainischen RLB	44.030	45.244	46.168	46.676	46.677	46.200	46.462	46.522	46.302	46.544	47.091	47.622	48.215	48.777	48.652	48.211	47.929	47.437	47.245	46.941	46.723	46.728	46.728	46.728
Stapel-BG	18.284	18.762	17.158	17.440	17.831	17.309	17.422	17.520	17.487	17.623	17.925	18.143	18.307	18.674	18.696	18.410	18.346	18.146	18.098	18.017	17.976	17.976	17.976	17.976
Aktuelle BG	15.108	15.178	15.263	15.248	15.081	14.763	14.630	14.428	14.195	14.105	14.082	14.095	14.036	14.033	13.971	13.813	13.689	13.565	13.516	13.385	13.271	13.219	13.219	13.219
Partner-BG ohne Kinder	3.570	3.120	3.614	3.861	3.883	3.867	3.885	3.912	3.966	4.014	4.114	4.189	4.285	4.342	4.281	4.256	4.235	4.197	4.066	4.076	4.077	4.077	4.077	4.077
Partner-BG mit Kindern	8.507	8.447	8.743	8.944	9.072	9.172	9.260	9.360	9.403	9.514	9.651	9.852	10.086	10.265	10.294	10.217	10.141	10.141	10.007	9.950	9.873	9.833	9.833	9.833
Zahlungsansprüche von BG mit mindestens einem ukrainischen RLB	67.023.362	68.924.562	70.699.392	71.016.107	71.030.351	70.231.487	70.639.976	70.377.759	70.063.867	71.049.688	72.431.725	73.537.937	74.537.937	75.537.937	76.537.937	77.537.937	78.537.937	79.537.937	80.537.937	81.537.937	82.537.937	83.537.937	84.537.937	85.537.937
Zahlungsbetrag insgesamt in Euro	57.393.185	59.105.196	60.519.338	60.848.500	60.792.396	60.096.620	60.340.732	60.019.135	59.762.938	60.185.295	61.667.786	61.768.374	62.251.938	62.039.418	61.896.508	61.649.544	61.437.228	61.374.553	61.496.822	61.817.914	63.439.970	63.376.621	63.376.621	63.376.621
Gesamtregelungsberechtigte (Bürgergeld) ⁶⁾	21.617.651	22.795.601	23.770.857	24.225.970	24.658.427	24.713.252	25.084.273	25.161.684	25.258.486	25.650.721	26.337.852	26.658.273	27.056.817	27.056.817	26.933.424	26.488.824	26.189.868	26.189.868	27.149.916	27.469.916	27.569.665	27.445.030	27.515.262	27.515.262
dar. laufende Kosten der Unterkunft (KdU)	39.282	40.851	41.955	42.657	43.038	42.911	43.271	43.418	43.354	43.628	44.230	44.866	45.496	45.496	45.130	44.164	43.936	43.936	45.842	45.842	45.099	44.892	44.915	44.915
Bestand an BG mit laufender KdU	4.748	4.393	4.213	4.019	3.859	3.379	3.191	3.104	2.948	2.916	2.861	2.726	2.719	2.647	2.468	2.275	2.087	1.973	1.913	1.842	1.851	1.851	1.851	1.851
Bestand an BG ohne laufende KdU	39.282	40.851	41.955	42.657	43.038	42.911	43.271	43.418	43.354	43.628	44.230	44.866	45.496	45.496	45.130	44.164	43.936	43.936	45.842	45.842	45.099	44.892	44.915	44.915
Erstattungsdatum 31.01.2025, Statistik-Service-Sektor, Auftragsnummer 338639																								

¹⁾ Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Einkommen aus selbständiger Tätigkeit verfügen.
²⁾ ELB müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfsbedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen (ab 01.07.2023).
³⁾ Langzeitarbeitslose gemäß § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren.
⁴⁾ Integration gemäß § 48a SGB II liegt vor, wenn ELB sozialversicherungspflichtige Beschäftigten, vollqualifizierende Auszubereitete oder selbstständige Erwerbstätige aufnehmen.
⁵⁾ Integrationen sind im Juli 2022 einzig, da schrittweise Integrationen von Ukrainern, die im Juli 2022 die ELB zugewandert sind, erst in weiteren Schritten mit der Aufnahme in den Regelbereich der RLB von „im Bestand“ und umgeht auch die Wechsel der Zugehörigkeit zur Personengruppe von und zu RLB berücksichtigt.
⁶⁾ Aufwendungen für den Bewohnungsbedarf basieren auf der Messreihe für RLB, dabei werden neben neuen Steueränderungen auf den Bestand an ELB des Vormonats (Gesamtingliederung (Bürgergeld)) und dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mietbeihilfe, Kosten der Unterkunft.
⁷⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundrechtsgestaltung auch der statistischen Geheimhaltung, wenn es sich nur auf 1 oder 2 BGA beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.
⁸⁾ Daten können unvollständig sein.

Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen am Arbeitsort¹⁾

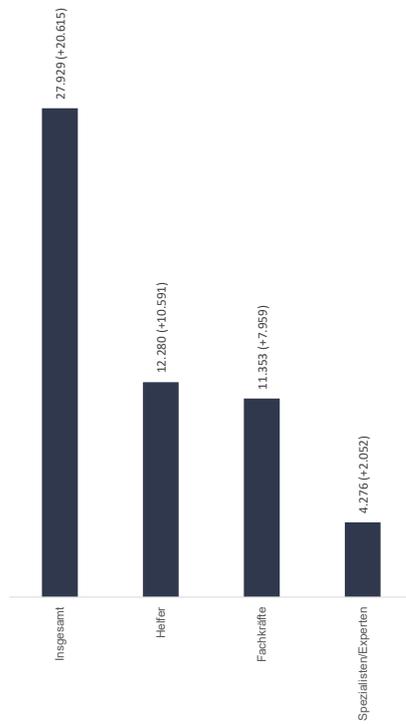
Baden-Württemberg (Gebietsstand Januar 2025)
Zeitreihe (Stichtag jeweils am Monatsende)

Merkmale	Jan 2023	Feb 2023	März 2023	Apr 2023	Mai 2023	Jun 2023	Jul 2023	Aug 2023	Sep 2023	Okt 2023	Nov 2023	Dez 2023	Jan 2024	Feb 2024	März 2024	Apr 2024	Mai 2024	Jun 2024	Jul 2024	Aug 2024	Sep 2024	Oktober 2024	Nov 2024	Dez 2024		
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36		
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte																										
Insgesamt	15.910	16.436	17.195	17.700	18.318	18.814	19.191	19.577	20.415	21.020	21.408	21.498	21.839	22.535	23.596	24.785	25.860	26.823	27.929	
Männer	6.418	6.758	7.150	7.399	7.699	7.962	8.193	8.409	8.793	9.099	9.327	9.340	9.588	9.900	10.327	10.871	11.307	11.673	12.241
Frauen	9.492	9.678	10.045	10.301	10.619	10.852	10.998	11.168	11.622	11.921	12.081	12.158	12.251	12.635	13.269	13.914	14.553	15.150	15.688
unter 25 Jahre	1.836	1.898	2.005	2.102	2.239	2.252	2.309	2.373	2.668	2.634	2.643	2.613	2.579	2.648	2.770	2.883	2.998	3.048	3.182
25 bis unter 55 Jahre	12.642	13.072	13.665	14.019	14.434	14.838	15.095	15.376	15.936	16.427	16.772	16.867	17.182	17.739	18.583	19.572	20.442	21.245	22.076
55 Jahre und älter	1.432	1.466	1.525	1.579	1.645	1.724	1.787	1.828	1.891	1.959	1.993	2.019	2.078	2.148	2.243	2.330	2.420	2.530	2.671
Vollzeit	10.781	11.170	11.738	12.094	12.534	12.862	13.131	13.455	14.102	14.506	14.725	14.673	14.890	15.304	15.924	16.635	17.251	17.835	18.505
Teilzeit	5.129	5.266	5.457	5.606	5.784	5.952	6.060	6.122	6.313	6.514	6.683	6.826	6.949	7.231	7.672	8.150	8.609	8.988	9.424
Helfer	6.322	6.591	7.077	7.353	7.734	8.019	8.289	8.514	8.742	9.022	9.127	9.064	9.190	9.545	10.122	10.727	11.260	11.696	12.280
Fachkräfte	6.217	6.427	6.633	6.799	7.013	7.183	7.324	7.499	8.009	8.253	8.516	8.640	8.830	9.104	9.497	9.994	10.435	10.885	11.353
Spezialisten/Experten	3.356	3.404	3.471	3.534	3.597	3.663	3.729	3.788	3.869	3.960	4.045	4.146	4.242	4.348	4.465	4.594	4.734	4.884	5.044
S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	194	207	233	252	292	303	296	276	296	306	272	256	244	278	310	342	411	419	425
S12 Fertigungsberufe	1.452	1.530	1.630	1.678	1.792	1.834	1.874	1.929	2.092	2.153	2.178	2.138	2.217	2.283	2.323	2.439	2.534	2.625	2.752
S13 Fertigungstechnische Berufe	1.613	1.673	1.717	1.747	1.799	1.871	1.909	1.961	2.023	2.067	2.106	2.114	2.168	2.242	2.307	2.380	2.466	2.516	2.601
S14 Bau- und Ausbauberufe	1.190	1.314	1.395	1.461	1.500	1.561	1.587	1.588	1.640	1.667	1.688	1.662	1.676	1.755	1.855	1.944	1.991	2.044	2.147
S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	1.614	1.659	1.806	1.946	2.054	2.131	2.236	2.300	2.340	2.357	2.387	2.424	2.365	2.407	2.659	2.871	3.042	3.171	3.307
S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	1.487	1.508	1.538	1.563	1.568	1.613	1.641	1.656	1.731	1.786	1.823	1.860	1.896	1.967	2.051	2.109	2.200	2.304	2.380
S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe	1.328	1.544	1.575	1.627	1.633	1.655	1.590	1.580	1.696	1.752	1.783	1.816	1.838	1.885	1.957	2.066	2.155	2.238	2.280
S31 Handelsberufe	956	974	1.015	1.040	1.061	1.069	1.087	1.130	1.166	1.200	1.250	1.296	1.288	1.297	1.391	1.497	1.602	1.702	1.801
S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	972	992	1.002	1.000	1.015	1.030	1.035	1.028	1.046	1.071	1.088	1.097	1.124	1.158	1.176	1.221	1.269	1.306	1.345
S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	611	614	630	649	657	662	679	671	701	714	726	726	729	752	782	806	831	867	888
S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	971	990	995	1.008	1.031	1.048	1.059	1.064	1.102	1.107	1.116	1.112	1.119	1.131	1.167	1.186	1.220	1.252	1.268
S51 Sicherheitsberufe	91	94	96	97	95	97	100	102	110	109	109	111	111	115	121	127	140	154	156
S52 Verkehrs- und Logistikberufe	2.191	2.267	2.389	2.444	2.555	2.612	2.688	2.831	2.964	3.141	3.284	3.247	3.399	3.477	3.569	3.747	3.869	4.011	4.242
S53 Reinigungsberufe	1.025	1.066	1.150	1.184	1.251	1.313	1.385	1.447	1.493	1.554	1.581	1.622	1.667	1.771	1.911	2.031	2.111	2.195	2.337
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auszubildende																										
Insgesamt	478	460	452	447	448	440	413	419	638	680	674	667	660	657	659	665	672	668	638
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte																										
Insgesamt	4.362	4.548	4.782	5.027	5.271	5.571	5.927	6.129	6.209	6.272	6.400	6.478	6.446	6.667	6.928	7.064	7.219	7.289	7.552
Männer	1.107	1.187	1.292	1.358	1.465	1.597	1.735	1.859	1.882	1.900	1.954	1.951	1.910	1.970	2.059	2.060	2.116	2.126	2.244
Frauen	3.255	3.361	3.490	3.669	3.806	3.974	4.192	4.270	4.327	4.372	4.446	4.527	4.536	4.697	4.869	5.004	5.103	5.163	5.308
unter 25 Jahre	828	863	910	969	1.065	1.179	1.329	1.425	1.327	1.299	1.310	1.358	1.317	1.398	1.479	1.561	1.661	1.721	1.875
25 bis unter 55 Jahre	2.982	3.092	3.263	3.399	3.534	3.703	3.877	3.954	4.108	4.184	4.295	4.313	4.317	4.436	4.579	4.608	4.637	4.635	4.703
55 Jahre und älter	552	593	609	636	672	689	721	750	774	789	795	807	812	833	870	895	921	933	974

¹⁾ Im Dezember 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschäftigungsstatistik, siehe methodischer Hinweis.
²⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
 ... Daten fallen erst später an

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Anforderungsniveau am Arbeitsort

Baden-Württemberg (Gebietsstand Januar 2025)
Juli 2024, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



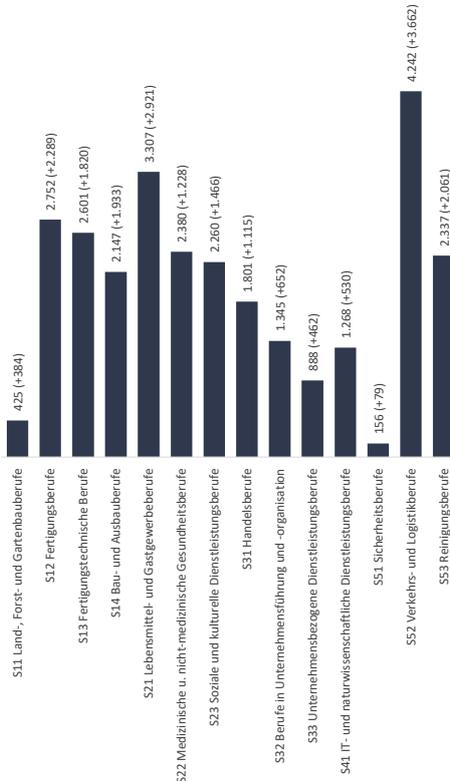
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erstellungsdatum: 31.01.2025, Statistik-Service Südost, Adfragenummer 306659

* Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
x Nachweis ist nicht sinnvoll.

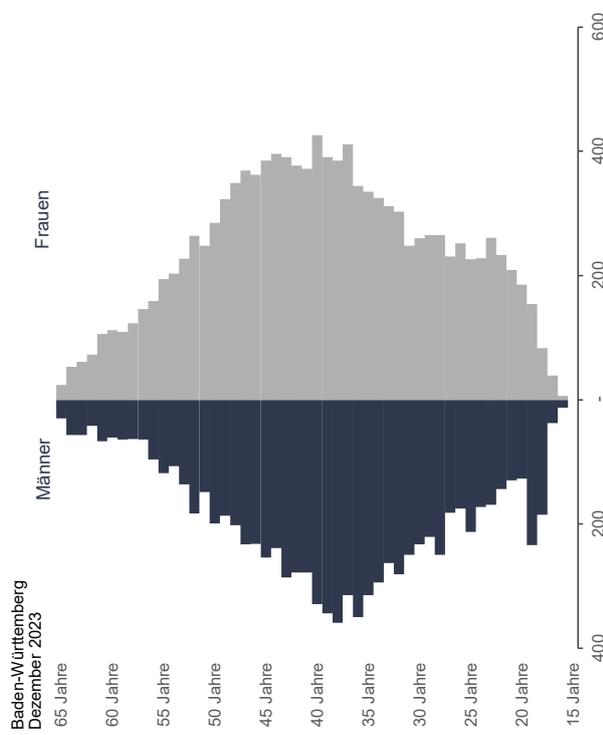
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Berufesegmenten am Arbeitsort

Baden-Württemberg (Gebietsstand Januar 2025)
Juli 2024, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



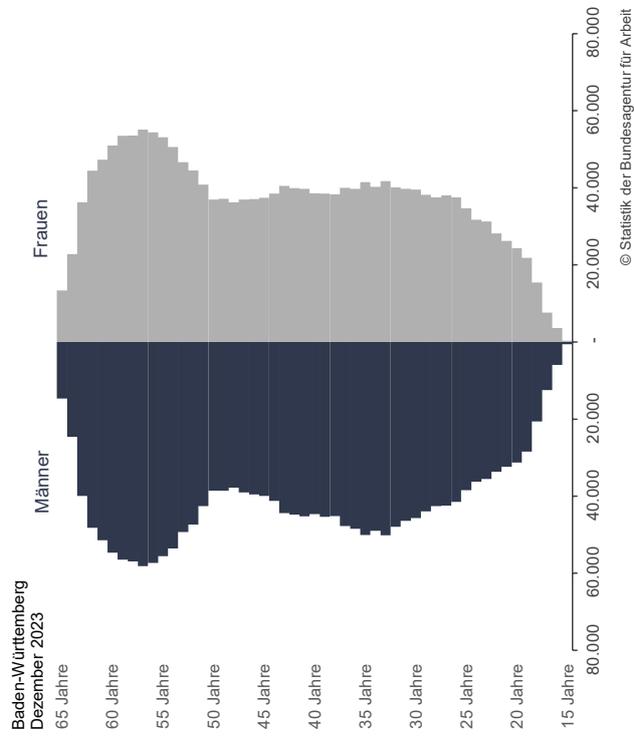
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit



1) Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit Daten zur Wohnbevölkerung werden die Alterspyramiden der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten jährlich zum Stichtag 31.12. aktualisiert.
Erstellungsdatum: 31.01.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

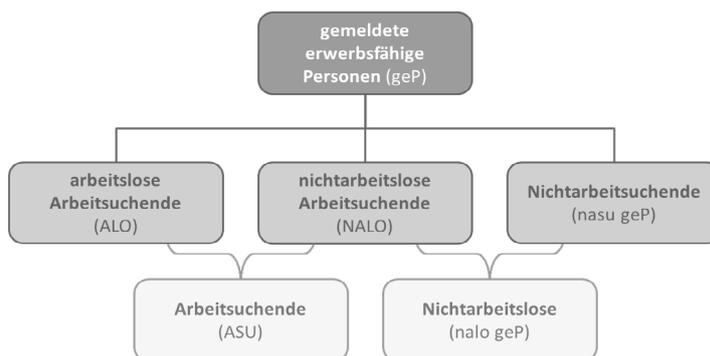
**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit
Deutsch nach Alter (15 bis 65 Jahre) und Geschlecht am Arbeitsort¹⁾**



Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO) bzw. Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitsuchende Personen, die sich nur arbeitsuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine **Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen** und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.

Stand: 09.07.2024

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt; deshalb ergeben sich Abweichungen zu anderen Statistiken der BA.

Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

Was kann ausgewertet werden und ab wann?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen ist wie in der Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Methodenberichte im Internet:

[Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#)

[Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?](#)

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definitionen

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Statistik der BA unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III): Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?blob=publicationFile>

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeninhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungsstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus. Durch die vermehrten Prüfkaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.
- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungsstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungsstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungsstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungsstatus.
- Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
- Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?blob=publicationFile&v=3>

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet
Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>

Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik

Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenlieferungen eines Trägers werden für die betroffenen Regionen Schätzwerte für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.

Geschätzte Größen und Untergliederungen

Schätzwerte werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitsuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Jobcenter aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.

Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerte eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:

- Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)
- Administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (bis zur Geschäftsstelle)
- Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter)
- Rechtskreis
- Alter (in 5-Jahresklassen)
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer)
- Schwerbehindert (ja/nein)
- Langzeitarbeitslos (ja/nein)

Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerte der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.

Schätzgüte

Ein Abgleich der Schätzwerte mit den korrekt gelieferten Werten zeigt, dass Schätzwerte in der Regel nur in geringem Ausmaß von korrekt gelieferten Werten abweichen.

Auswirkung von Schätzungen auf die Berichterstattung

Im Falle von Schätzungen können für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich keine Nachweise für tiefere regionale Strukturen (AA/Jobcenter/Kreise/Gemeinden) erfolgen. Für diese Regionen ist auch die Berichterstattung von Jahressummen/-durchschnitten sowie der Vergleich mit anderen Berichtszeiträumen eingeschränkt.

In übergeordneten Regionen (Deutschland, West-/Ostdeutschland, Bundesländer, Bezirke der Regionaldirektionen, Vergleichstypen, Arbeitsmarktregionen) werden Ergebnisse auch für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale ausgewiesen. Da die nicht geschätzten Merkmalsausprägungen der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet werden, sind diese in den betroffenen Berichtsmonaten unterzeichnet. Daher wird von Vergleichen mit anderen Zeiträumen abgesehen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Plausibilisierung und Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik können dem Handbuch XSozial-BA-SGB II „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“, Kapitel 3, entnommen werden, abrufbar unter

**Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und
Arbeitsuchenden**

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html>

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2024 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2024 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtergelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?_blob=publicationFile&v=14

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag der den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungstichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Berichtsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauerermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettogesamtdauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergröße der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Größe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II**Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration**

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Kennzahlen/Hilfe-Erlaeuterungen/hilfe-erlaeuterungen.html>

Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen und als "neu festgestellte Leistungsminderungen" dargestellt.

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB insgesamt vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10, 20 oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen verringern grundsätzlich nur das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Form der Auswertung verändert sich die Betrachtungsweise. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.

Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Berichtsmonats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausgeschöpft werden kann oder wird.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Berichtsmonate wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte jedoch im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge. Erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratorium-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab Berichtsmontat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab Berichtsmontat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmontat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt und eine Prüfung auf Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung entfällt. Ab Berichtsmontat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.

Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (vor dem 01.07.2019 wurde dieser Gleitzone genannt).

Der Übergangsbereich für Midijobs wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst:

ab	bis	Gleitzone / Übergangsbereich
	31.12.2012	400,01 € bis 800,00 €
01.01.2013	30.06.2019	450,01 € bis 850,00 €
01.07.2019	30.09.2022	450,01 € bis 1.300,00 €
01.10.2022	31.12.2022	520,01 € bis 1.600,00 €
01.01.2023	31.12.2023	520,01 € bis 2.000,00 €
01.01.2024		538,01 € bis 2.000,00 €

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs.
- Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigten im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als **"Minijob"** bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze
	31.03.2003	325,00 €
01.04.2003	31.12.2012	400,00 €
01.01.2013	30.09.2022	450,00 €
01.10.2022	31.12.2023	520,00 €
01.01.2024		538,00 €

Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten erfolgt seit dem Stichtag 30.06.1999, geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob können ab dem Stichtag 30.06.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist (im Zeitraum vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen).

Übergangsregelungen: Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar.

Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnnten Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Zeitgrenze, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

[Qualitätsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf](#)

Methodische Hinweise zu Revisionen in der Beschäftigungsstatistik

Aufgrund rückwirkender **Revisionen der Beschäftigungsstatistik** können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das **Revidieren von Daten**, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis.

Davon abzugrenzen ist die **Festschreibung vorläufiger Ergebnisse** in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten von üblicherweise sechs Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und wird nicht gesondert kommuniziert.

Im folgenden sind die Revisionen der Beschäftigungsstatistik kurz erläutert.

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem **Arbeits- und Wohnort**. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des **Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie** ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten **ohne Wohnortzuordnung** reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik – partielle Revision 2023](#)

Revision 2017 (Veröffentlichung ab Januar 2018)

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang **Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung** nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik ab August 2015 neu ermittelt. Zuvor waren insbesondere die **begonnenen und beendeten** sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im 1. Quartal 2016 untererfasst, der Bestand der Berichtsmonate Juni und Juli 2016 sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse im 2. und 3. Quartal 2016 überzeichnet.

Im Zuge der Revision 2017 wurde zudem eine Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum **Merkmal Arbeitszeit** (Vollzeit/Teilzeit) durch ein Hochrechnungsverfahren geschlossen. Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie im Methodenbericht:

[Revision der Beschäftigungsstatistik 2017](#)

Revision 2014 (Veröffentlichung ab August 2014)

Im Jahr 2014 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Datenaufbereitung für die **Beschäftigungsstatistik modernisiert**, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabgriff wurde präzisiert, die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt.

Die Beschäftigungsdaten wurden **rückwirkend ab 1999** revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabgriff den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Die Revision führte durch die **Einbeziehung weiterer Personengruppen** zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen ab dem Meldezeitraum Dezember 2014 Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. In der Statistik nehmen daher bei den 6-Monatswerten ab Juli 2014 die fehlenden Angaben zur Tätigkeit sukzessive ab. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider. Weiterführende Informationen siehe Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik Revision 2014](#)

Methodische Hinweise zum Anforderungsniveau eines Berufes

Die "Klassifikation der Berufe 2010" strukturiert und gruppiert die in Deutschland üblichen Berufsbezeichnungen anhand ihrer Ähnlichkeit über ein hierarchisch aufsteigendes, numerisches System in fünf Ebenen. Neben der „Berufsfachlichkeit“ als strukturgebende Dimension auf den ersten vier Aggregationsebenen weist die KldB 2010 auf Ebene der Berufsgattungen (5. Stelle der KldB 2010) die Dimension „Anforderungsniveau“ aus.

Das Anforderungsniveau beschreibt die Komplexität einer beruflich ausgeübten Tätigkeit. Sie ist immer für einen bestimmten Beruf typisch und außerdem unabhängig von der formalen Qualifikation einer Person. Zur Einstufung werden zwar die für die Ausübung des Berufs erforderlichen formalen Qualifikationen herangezogen, informelle Bildung und/oder Berufserfahrung sind bei der Zuordnung aber ebenfalls von Bedeutung.

Das Anforderungsniveau wird in folgende vier Ausprägungsstufen unterteilt:

Anforderungsniveau 1: Helfer- und Anlern Tätigkeiten

Anforderungsniveau 2: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten

Anforderungsniveau 3: Komplexe Spezialistentätigkeiten

Anforderungsniveau 4: Hoch komplexe Tätigkeiten

Nähere Informationen, systematische Übersichten und Dokumentationen zur Entwicklung und Ausprägung des Anforderungsniveaus finden Sie im Internet unter:

[Grundlagen > Klassifikationen > Klassifikation der Berufe > KldB 2010](#)

Übersicht und Beispielzuordnungen von Berufen		
Anforderungsniveau der KldB 2010	Beispiel für formale Qualifikation	Beispielberufe mit Zuordnung
1 „Helfer“ Helfer- und Anlern Tätigkeiten	Helfertätigkeit	11101, z.B.: - Landwirtschaftshelfer/in - Helfer/in - Weinbau - ...
	Beamt(er/in) einfacher Dienst	83111, z.B.: - Kinderpflegehelfer/in - ...
	1-jährige Berufsausbildung	73201, z.B.: - Beamt(er/in) - Kommunalverwaltung (einfacher Dienst) - ...
2 „Fachkraft“ fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Fachkräfte	29222, z.B.: - Bäcker/in - Fachkraft Süßwarentechnik Dauerbackwaren - ...
	Beamt(er/in) mittlerer Dienst	83112, z.B.: - Kinderpfleger/in - ...
	Ausbildung behinderter Menschen (mind. 2-jährig) nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO	72112, z.B.: - Bankkaufmann/-frau - ...
3 „Spezialist“ komplexe Spezialistentätigkeiten	Meister, Techniker	43353, z.B.: - Datenbankadministrator/in - Data-Warehouse-Analyst/in - ...
	Kaufmännische Fortbildungen u. ä. Weiterbildungen	24593, z.B.: - Uhrmachermeister/in - ...
	Beamt(er/in) gehobener Dienst	61213, z.B.: - Fachwirt/in Außenhandel - Betriebswirt/in Außenhandel - ...
	Bachelor	
4 „Experte“ hoch komplexe Tätigkeiten	Studienberufe (mind. 4-jährig)	31214, z.B.: - Vermessungsingenieur/in - ...
	Beamte höherer Dienst	84124, z.B.: - Fachlehrer/in - allgemeinbildende Schulen - ...

Berufssektoren und Berufssegmente nach den Berufshauptgruppen der Berufe 2010 (KldB 2010)

Berufssektor (Anzahl = 5)	Berufssegment (Anzahl = 14)	Berufshauptgruppe der KldB 2010 (Anzahl = 37)	
S1 Produktionsberufe	S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe	11 Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe	
		12 Gartenbauberufe und Floristik	
	S12 Fertigungsberufe	21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung	
		22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung	
		23 Papier- und Druckberufe, technische Medientgestaltung	
		24 Metallherzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	
	S13 Fertigungstechnische Berufe	28 Textil- und Lederberufe	
		93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau	
		25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	
	S14 Bau- und Ausbauberufe	26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	
		27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe	
		31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe	
		32 Hoch- und Tiefbauberufe	
		33 (Innen-)Ausbauberufe	
S2 Personenbezogene Dienstleistungsberufe	S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe	34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	
		29 Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	
	S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe	63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	
		81 Medizinische Gesundheitsberufe	
	S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe *	82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	
		83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	
		84 Lehrende und auszubildende Berufe	
		91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe	
	S3 Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	S31 Handelsberufe	94 Darstellende und unterhaltende Berufe
			61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
		S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation	62 Verkaufsberufe
			71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation
			72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
	S4 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	73 Berufe in Recht und Verwaltung
92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe			
S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe		41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe	
		42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe	
		43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	
S5 Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungsberufe	S51 Sicherheitsberufe	53 Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	
	S52 Verkehrs- und Logistikberufe	01 Angehörige der regulären Streitkräfte	
		51 Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	
	S53 Reinigungsberufe	52 Fahrer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	
54 Reinigungsberufe			

Erstellungsdatum: 23.04.2015, DK Statistik

* bis Mai 2015 "Geisteswissenschaftler und Künstler"

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Grundgesamtheit der Förderstatistik bilden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16k SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung einer Förderung erfolgt standardmäßig nach dem Wohnort der teilnehmenden Person. Es kann aber auch dargestellt werden, welche Arbeitsagentur oder welches Jobcenter die Kosten einer Förderung trägt.

Art der Datengewinnung

Die Daten der Förderstatistik werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung gewonnen.

Grundlage für die Erstellung der Förderstatistik ist für alle Arbeitsagenturen und Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung (gE) das operative IT-Verfahren computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in dem alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden.

Jobcenter, die die Aufgaben als Träger der Grundsicherung in Form eines zugelassenen kommunalen Trägers (zkT) durchführen, übermitteln die Daten zur Förderung nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II gemäß § 51b SGB II. Die Förderinformationen werden seit Anfang 2006 von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufbereitet. Daten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren werden mittels des XSozial-Maßnahmeartschlüssels bzw. der COSACH-Kennzeichnung einer übergreifenden Systematik von Förderarten zugeordnet. Auf dieser Basis werden Kennzahlen nach einheitlichen Vorgaben berechnet. Damit wird die Vergleichbarkeit der Förderstatistiken aus den unterschiedlichen Datenquellen gewährleistet.

In die Förderstatistik fließen auch soziodemographische Merkmale, Informationen zum Leistungsbezug sowie zum Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsstatus der Teilnehmenden ein. Diese Daten stammen aus anderen Verfahren der Statistik der BA und werden an die Förderdaten angefügt.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wartezeit und Hochrechnung

Wartezeit

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Daten der Förderstatistik in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung in den operativen IT-Fachverfahren erfolgt jedoch nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollzähligen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Deshalb ist die Förderstatistik der BA so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund noch nicht erfasster Vorgänge im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis in der Regel untererfasst.

Aufgrund dieser Nacherfassungen von Förderdaten am aktuellen Rand und der daraus resultierenden unvollzähligen Erhebungsgesamtheit ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben.

Hochrechnung

Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt. Dieser errechnet aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete Werte, die mit den festgeschriebenen Vormonatsergebnissen vergleichbar sind. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmengruppe. Es kann nur für solche Maßnahmengruppen Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen.

In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis „vorläufige hochgerechnete Ergebnisse“ gekennzeichnet.

Plausibilität XSozial

Es ist möglich, dass Träger, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, unplausible Daten liefern. Unplausible Daten werden in der Berichterstattung gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält Informationen, für welche Träger in welchem Berichtsmonat die gemeldeten Daten als unplausibel eingestuft wurden.

[Plausibilität XSozial-BA-SGB II](#)

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

Methodische Hinweise zu Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine Beschäftigung ausüben, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und arbeitsbereit sind,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

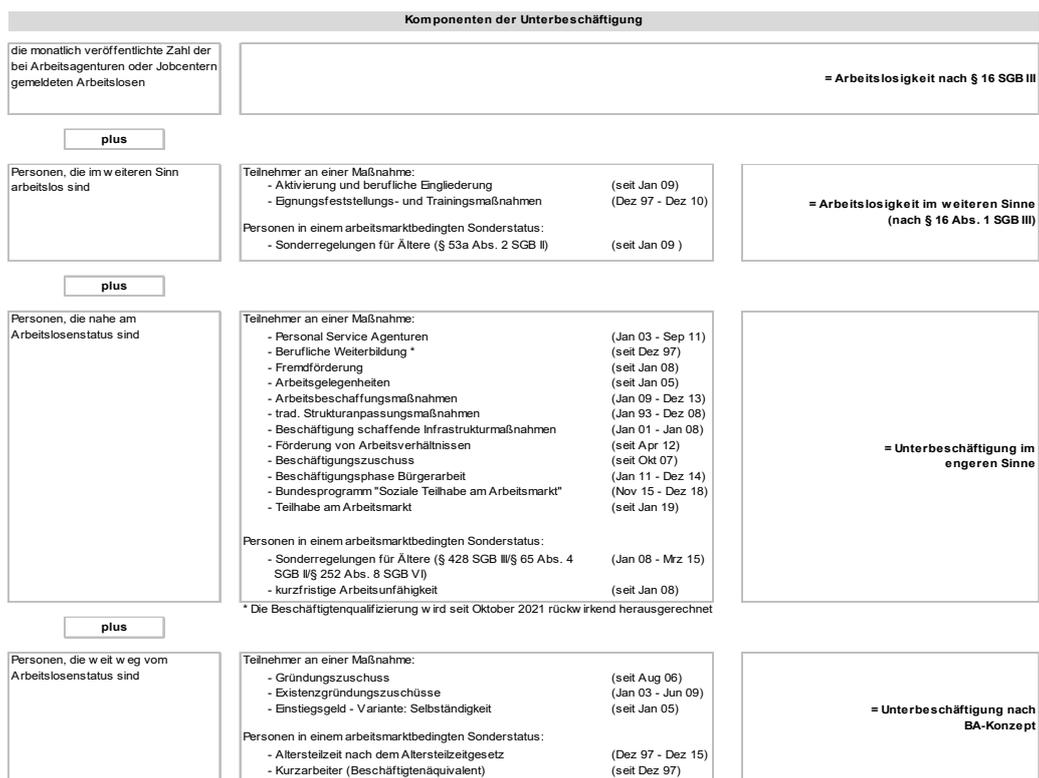
Die Arbeitslosendefinition des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) III wird sinngemäß auch für Hilfebedürftige nach dem SGB II angewandt (vgl. § 53 Abs. 1 SGB II).

In der **Unterbeschäftigung** werden zusätzlich zu den Arbeitslosen auch folgende Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten:

- Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik,
- Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (z. B. kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere)

Diese Personen gelten zwar nicht als arbeitslos, ihnen fehlt aber ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Ohne den Einsatz dieser Maßnahmen oder die Zuweisung zu einem Sonderstatus würde die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird daher ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. Ebenso können realwirtschaftlich (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden.

Das gestufte Konzept der Unterbeschäftigung, das im Jahr 2009 eingeführt wurde, ist in folgende Komponenten unterteilt:



Die Anzahl der in der Unterbeschäftigung zu berücksichtigenden Maßnahmeteilnehmer und Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus kann sich im Laufe der Zeit durch neue gesetzliche Bestimmungen ändern, z. B. wenn neue Maßnahmen entstehen oder bestehende gestrichen werden. Die Zeiträume, in denen die einzelnen Maßnahmen und Sonderstatus gelten bzw. gegolten haben, sind den Klammerzusätzen in der obigen Grafik zu entnehmen. Bei Betrachtung von Zeitreihen sind diese unterschiedlichen Gültigkeiten zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Komponenten der Unterbeschäftigung greifen verschiedene Wartezeitkonzepte: Die Anzahl der Maßnahmeteilnehmer wird üblicherweise erst mit einer Wartezeit von drei Monaten endgültig festgeschrieben, die Anzahl der Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus zumeist ohne Wartezeit. In den aktuellen Berichtsmonaten enthält die Unterbeschäftigung folglich endgültige und vorläufige (überwiegend hochgerechnete) Werte. Bei Datenausfällen zugelassener kommunaler Träger werden zudem Schätzwerte eingesetzt, um die entstandenen Datenlücken zu kompensieren. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Komponente „**Kurzarbeiter**“ aus methodischen Gründen **nur bis auf Ebene der Bundesländer**, nicht aber in tiefer gegliederten Gebietseinheiten (z. B. Kreise) in die Unterbeschäftigung einbezogen werden kann.

Über Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung wird – bestandsbezogen – als absolute Zahl und als Quote berichtet.

Weitere Informationen zur Berechnung der Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquoten finden Sie im Internet unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Berechnung-der-Arbeitslosenquote/Berechnung-der-Arbeitslosenquote-Nav.html>

Detailliertere Beschreibungen zum Konzept der Unterbeschäftigung finden Sie in folgenden Methodenberichten:

„Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Arbeitslosigkeit-Unterbeschaeftigung.pdf>

„Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung“

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Weiterentwicklung-Messkonzept-Unterbeschaeftigung.pdf>

„Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Uebergreifend/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Unterbeschaeftigung-integriert.pdf>

„Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung“

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-Unterbeschaeftigung-Beschaeftigtenqualifizierung.pdf?_blob=publicationFile&v=4

Grundlegende Definitionen finden Sie auch im Glossar unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?_blob=publicationFile&v=14

Methodische Hinweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) zum 1. Januar 2019 wurde die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter erweitert. Dabei werden Beschäftigte durch die vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert und Arbeitgeber durch einen Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ). Die Beschäftigtenqualifizierung ist in beiden Rechtskreisen vorgesehen, der Schwerpunkt liegt jedoch im Rechtskreis SGB III. Zur Beschäftigtenqualifizierung gehören alle Förderungen nach § 82 SGB III sowie ein Teil der Förderungen nach § 81 (2) SGB III, der sich an geringqualifizierte Beschäftigte richtet. Die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung unterscheidet sich nach den Rechtskreisen und nach der Trägerschaft der Förderung.

Im SGB III erfassen die Agenturen für Arbeit neben der Gesetzesgrundlage auch die Information, ob es sich um die Förderung von Beschäftigten handelt. Damit lässt sich die Entwicklung der Beschäftigtenqualifizierung auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Zugangsvoraussetzung darstellen.

Im SGB II bei den JC in gemeinsamer Einrichtung ist die direkte Erfassung der Beschäftigtenqualifizierung seit 16. März 2020 möglich. In den gemeinsamen Einrichtungen wird bei Förderungen nach § 81 (2) SGB III zusätzlich geprüft, ob vor Beginn der Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen hat. Ist dies der Fall, so zählen diese sowie alle Förderungen nach § 82 SGB III als Beschäftigtenqualifizierung. Für Qualifizierungen bei zugelassenen kommunalen Trägern liegen keine Informationen zur Gesetzesgrundlage vor, so dass sich die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung hier ausschließlich auf den Beschäftigungsstatus zu Beginn der Förderung stützt (siehe u. a. Abbildung). Bei der Verwendung des Beschäftigtenstatus ergeben sich leichte Unschärfen in den Ergebnissen, da ggf. Nebenbeschäftigungen vorliegen oder sich der Förderbeginn und das Beschäftigungsende bzw. der -beginn überschneiden.

SGB III	SGB II	
Agenturen für Arbeit	gemeinsame Einrichtungen (gE)	zugelassene kommunale Träger (zkT)
Fördergrundlage § 82 SGB III oder § 81 (2) SGB III UND Beschäftigten- qualifizierung=„ja“	Fördergrundlage § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II oder § 81 (2) SGB III i. V. m. § 16 SGB II UND sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung	sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung

Seit 1. April 2024 erhalten Beschäftigte, denen durch Strukturwandel der Verlust des Arbeitsplatzes droht, unter bestimmten Voraussetzungen ein **Qualifizierungsgeld**. Dabei handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60 Prozent des regulären Nettoentgelts, die in den §§ 82a bis c SGB III verankert ist.

Nicht Bestandteil der Beschäftigtenqualifizierung ist die **berufliche Weiterbildung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld** (nach § 111a SGB III).

Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind Beschäftigte in einer Transfergesellschaft und gelten damit als von Arbeitslosigkeit bedroht. Bei Bedarf können diese gesondert ausgewiesen werden.

Nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. „Arbeit-von-morgen-Gesetz“) haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen **Sammelantrag** für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist die Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für Arbeitgeber und Beschäftigte. Ausschließlich der Arbeitgeber beantragt sämtliche Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren („ein Antrag – eine Bewilligung“).

Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ) und/oder als Arbeitnehmerleistung die **Weiterbildungskosten** (FbW) umfassen. Mit Berichtsmontat September 2021 wurden die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren rückwirkend ab Berichtsmontat Januar 2021 in die Förderstatistik integriert. Die Förderungen gehören zur Beschäftigtenqualifizierung.

Weiterführende Informationen

[Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung und Parallelförderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss](#)

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.